

Erläuterungen zur Steuererklärung

Grundsätzliches

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind Personen, welche nicht in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, im Kanton steuerpflichtig, in welchem Sie Eigentümer der entsprechenden Liegenschaften sind und dies ab dem Eintragungsdatum im Grundbuch. Das Gleiche gilt für das Ende der Steuerpflicht (Streichung im Grundbuch).

Dementsprechend werden die folgenden Steuern erhoben:

- Kantonssteuer auf das Vermögen und Einkommen;
- Gemeindesteuer auf das Vermögen und Einkommen;
- Grundstücksteuer der Gemeinde;
- Direkte Bundessteuer auf das Einkommen.

Gemäss Art.134a des Steuergesetzes des Kantons Wallis kann die Steuerbehörde von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter in der Schweiz ernannt, welchem Veranlagungen/Rechnungen zugestellt werden. Dies kann auch bei Schwierigkeiten in der Sprachverständigung der Fall sein. Im Streitfall ist es empfehlenswert, sich an einen Steuerberater (Treuhand) in der Schweiz, empfehlenswert aus dem Wallis, zu wenden, welcher Sie über Ihre Rechte und Pflichten aufklären kann.

Vermögenssteuern (Kanton und Gemeinde)

Das zu versteuernde Bruttovermögen setzt sich zusammen aus dem **Steuerwert der Gebäude und Grundgüter**. Dieser Steuerwert entspricht dem Katasterwert, welcher uns direkt durch die Gemeinde, in der sich das Gebäude befindet, mitgeteilt wird.

Dieses Bruttovermögen kann durch eventuelle Hypothekarschulden, anteilmässig des Gesamtvermögens in der Schweiz und im Ausland (Aufteilung), reduziert werden. Das Gesamtvermögen im Ausland muss im Verkehrswert angegeben werden (Beweismittel).

Einkommenssteuern (Kanton, Gemeinde, Bund)

Das Bruttoeinkommen ergibt sich aus dem **Bruttoeigenmietwert** der Liegenschaft, je nach den örtlichen Möglichkeiten der Vermietung **und den effektiv eingekommen Mieteinnahmen**. Falls erforderlich wird der Eigenmietwert zu prorata temporis der Mietdauer reduziert.

Im Allgemeinen wird dieser Wert im Einvernehmen mit der Gemeinde je nach Lage der Liegenschaft festgesetzt, wenn die Liegenschaft persönlich genutzt und nicht an Dritte vermietet wird.

Es handelt sich um den Betrag, welcher **der Steuerpflichtige als Miete für ein ähnliches Objekt in der gleichen Region bezahlen müsste**. Die Möglichkeit der freien Verfügung der Liegenschaft stellt in der Tat einen wirtschaftlichen Vorteil im Vergleich zur Miete dar.

Die Unterhaltskosten, welche nicht zu einem Mehrwert der Liegenschaft führen, können von diesem Bruttomietwert abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann zwischen dem Pauschalabzug (bei Liegenschaften Baujahr unter 10 Jahren 10%, Baujahr über 10 Jahren 20%) oder den effektiven Unterhaltskosten **unter Beilage der Beweismittel** und Bezahlung im entsprechenden Steuerjahr auswählen. Die Heizungskosten und Wasserverbrauchskosten sind nur auf dem Teil der tatsächlichen Mieteinnahmen abziehbar. Um diese Einnahmen anzugeben, bitten wir Sie die Beilagen der Steuererklärung zu verwenden.

Grundstücksteuer (wird nur von der Gemeinde erhoben, in der sich die Liegenschaften befindet).

Diese Steuer wird von der Gemeinde auf den Steuerwert überbauter Gebäude berechnet, ohne Abzug von Schulden zu einem festgesetzten Satz von 1 ‰.

Schulden und Schuldzinsen

Die zu beweisenden Schuldzinsen und Hypothekarschulden in der Schweiz sind proportional zum gesamten Vermögen in der Schweiz und im Ausland abziehbar (Steuerausscheidung). Um diese genau berechnen zu können, müssen wir im Besitze sämtlicher Unterlagen gemäss Rubrik « Dokumente und Informationen, die beigelegt werden müssen » sein.

Allerdings akzeptieren wir, **der Einfachkeithalber und um Ihnen die Einreichung aller verlangten Unterlagen zu ersparen**, einen Pauschalabzug von 10% der jährlichen Schuldzinsen sowie 10% der Hypothekarschuld. Diese Möglichkeit besteht aber nur unter der Bedingung, dass die Zins- und Schuldbescheinigungen, welche nur Liegenschaften in der Schweiz betreffen, durch ein Bankinstitut Wert 31.12. der entsprechenden Steuerperiode, der Steuererklärung beigelegt werden. Ohne Belege wird der Abzug verweigert.

Steuersatz

Mit Ausnahme der Grundstücksteuer der Gemeinden, sind alle Steuersätze variabel und **werden bestimmt durch das gesamte Vermögen und Einkommen des Steuerpflichtigen in der Schweiz und im Ausland** (Art. 5 Abs. 5 StG und Art. 7 Abs. 1 DBG), wie wenn diese im Kanton Wallis und in der Schweiz steuerbar wären.

Dokumente und Informationen, die beigelegt werden müssen

- **Die beiliegende in Schweizerfranken zum Wechselkurs per 31. Dezember der betreffenden Steuerperiode ausgefüllte, unterschriebene und datierte Steuererklärung.**
- Eine Kopie der Steuererklärung Ihres Domizils im Ausland mit einer Kopie der entsprechenden Steuerbescheinigung.
- **Ein detailliertes Inventar der Verkehrswerte** Ihres gesamten beweglichen Vermögens und Grundeigentums (Wertschriften, Bargeld, Privatfahrzeuge, Kunstwerke, Liegenschaften usw. per 31. Dezember der entsprechenden Steuerperiode).
- Wenn bei den Liegenschaften der Abzug der effektiven Unterhaltskosten gewählt wird; eine entsprechende Liste (Beilage 1 der Steuererklärung benutzen) mit allen Beweismitteln und bei Miteigentum die vollständigen Angaben über die Aufteilung der Nebenkosten in 1/000 (Detail aus dem die Heizkosten und der Wasserverbrauch ersichtlich sind).
- **Das Detail der Mieteinnahmen** (inkl. Nebenkosten) mit Vermerk der jeweiligen Mietdauer Ihrer Liegenschaft (Beilage 2 der Steuererklärung benutzen)
- Bescheinigungen über die jährlichen Schulden und Schuldzinsen der Bank für das jeweilige Steuerjahr.

Fehlen diese Elemente, wird eine Veranlagung auf Ermessen auf die Mieterträge (Mieten und/oder Mietwert mit pauschalen Unterhaltskosten) zu den üblichen Höchstsätzen auf Einkommen und Vermögen erhoben.

Wir stehen Ihnen bei Bedarf zur Verfügung und bitten Sie, die E-Mailadresse (scc-hp-remises@admin.vs.ch) zu nutzen, um uns zu kontaktieren.